

Aufgrund der §§ 28 Absatz 1 und 2, 30 und 31 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 1 Absatz 4 sowie § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kochel a. See erlässt der Wasserbeschaffungsverband Kochel a. See folgende

**Beitrags- und Gebührenordnung zur  
Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Kochel a. See 2015**

vom 10.11.2015

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Kochel a. See und Altjoch einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

- (1) Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 5 Wasserbezugsordnung (WBO) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.
- (2) Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 9 Wasserbezugsordnung (WBO) an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des § 2 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme
- (3) Wird erstmals eine wirksame Beitrags- und Gebührenordnung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Ordnung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für den Beitrag bildet bei bebauten Grundstücken der Brutto Rauminhalt des Gebäudes (DIN 277). Bei landwirtschaftlichen Betrieben bleibt der Brutto Rauminhalt des Stalles und der Scheune außer Ansatz, wenn diese Gebäudeteile nicht mit Wasser aus der Wasserversorgungseinrichtung versorgt werden.
- (2) Werden auf einem angeschlossenen oder an die Wasserversorgungseinrichtung anzuschließenden Grundstück später neue Gebäude erstellt oder bestehende Gebäude durch An-, Auf-, Aus- und Umbauten erweitert, so ist für die Erhöhung des Brutto Rauminhalts der entsprechende Beitrag zu leisten.
- (3) Berechnungsgrundlage für den Beitrag bildet bei unbebauten Grundstücken, die aus der Wasserversorgungseinrichtung mit Wasser versorgt werden, die Grundstücksfläche.
- (4) Wird ein unbebautes Grundstück vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Wird ein unbebautes Grundstück, für welches die Beiträge bereits bezahlt worden sind, nachträglich geteilt, so sind die einzelnen Teile von weiteren Beitragsleistungen befreit, vorausgesetzt, dass für deren selbständige Wasserversorgung die Beiträge bereits bezahlt worden sind.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Grundstücksfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten bzw. zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen.
- (6) Die Gesamtzahl der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) bzw. Quadratmeter (m<sup>2</sup>) wird auf volle m<sup>3</sup> bzw. m<sup>2</sup> nach unten abgerundet.
- (7) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Berechnungsgrundlagen dieser Beitrags- und Gebührenordnung ergeben, kann der Vorstand auf Antrag im Einzelfall Beiträge angemessen ermäßigen.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt für bebaute Grundstücke (§ 5 Absatz 1) für jeden zu berechnenden m<sup>3</sup> Brutto Rauminhalt € 3,20.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die auf Antrag des Grundstückseigentümers an die Wasserversorgung angeschlossen werden, ist ein Beitrag von € 1.-- pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zu entrichten. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für Gebäude- und Grundstücksanschlüsse (§ 1 Absatz 4 Wasserbezugsordnung) sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme (betriebsfertige Herstellung des Grundstücksanschlusses). Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Wasserbeschaffungsverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 10) und Verbrauchsgebühren (§ 11).

## **§ 10 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )		mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	€ 33.--/Jahr	bis 4 m <sup>3</sup> /h	
bis 6 m <sup>3</sup> /h	€ 44.--/Jahr	bis 10 m <sup>3</sup> /h	
bis 10 m <sup>3</sup> /h	€ 110.--/Jahr	bis 16 m <sup>3</sup> /h	
ab 15 m <sup>3</sup> /h	€ 480.--/Jahr	ab 25 m <sup>3</sup> /h	

- (3) Mit der Grundgebühr sind die Kosten für den gesetzlich vorgeschriebenen Austausch der Wasserzähler abgegolten.

## **§ 11 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt € 0,95 pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Wasserbeschaffungsverband zu schätzen, wenn
  - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - c) Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung der Wasserzählers entnommen wird, oder

- d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Bei Schätzung ist der anzurechnende Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der vorhergehenden oder nachfolgenden Zeit festzusetzen, vorausgesetzt, dass nicht Umstände vorliegen, die dem Wasserbeschaffungsverband eine anderweitige Berechnung als geboten erscheinen lassen.
- (4) Berechnung von Bauwasser:  
Bei Neubauten beträgt die Gebühr € 0,10 pro m<sup>3</sup> Brutto Rauminhalt (DIN 277), wenn kein Wasserzähler verwendet wird. Wird der Wasserverbrauch bei Neubauten durch Wasserzähler festgehalten, beträgt die Gebühr € 0,95 pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers. Bei An-, Auf-, Aus- oder Umbauten bestehender Gebäude ist für die Erhöhung des Brutto Rauminhalts (DIN 277) die gleiche Berechnung wie bei Neubauten anzuwenden.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 13 Gebührenschildner**

- (1) Grund- und Verbrauchsgebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (2) Grund- und Verbrauchsgebührenschildner bei Bauwasserentnahme oder bei Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke ist der Antragsteller gem. § 18 Wasserbezugsordnung.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild ist zum 15.2./15.5./15.8. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 75 v.H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 15**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 16**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserbeschaffungsverband für die Höhe der Beiträge maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

**§ 17**  
**Streitigkeiten, Zwangsvollstreckung**

- (1) Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vollzug dieser Ordnung ergeben, gilt die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit allen sie ergänzenden und ändernden Bestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für die Erzwingung der auf Grund dieser Ordnung fälligen Zahlungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 11.11.1983 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Kochel a. See, den 10.11.2015



Ludwig Mayr  
stv. Vorsteher

Diese Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 09.11.2015, Az. 41.103-644 3/K, genehmigt.

